

Amtsgericht München

Az.: 122 C 10571/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Schäfle aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.669,73 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klagepartei nimmt die Beklagte im Wege eines übergegangenen Schadensersatzanspruchs nach § 86 VVG auf Ersatz der entstandenen Kosten in Anspruch.

Die Klagepartei ist Rechtsschutzversicherer des Versicherungsnehmers [REDACTED]. Der Versicherungsnehmer hatte mit der Beklagten ein Mandatsverhältnis, die Beklagte vertrat diesen im Rahmen eines Klageverfahrens dessen Hintergrund der „Diesel-Skandal“ war. Die Klage wurde vom Landgericht Saarbrücken, bei dem sie erhoben wurde, abgewiesen.

Die Klagepartei meint, es ergebe sich aus dem ergangenen Urteil unmissverständlich, dass eine ernsthafte Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage durch die Beklagte nicht erfolgt sei.

Die Beklagte habe den Versicherungsnehmer pflichtwidrig nicht über die Aussichtslosigkeit der Klage und über die fehlenden Erfolgsaussichten wegen fehlender Beweismittel aufgeklärt. Die Beklagte habe im Vorprozess nicht pflichtgemäß vorgetragen, sondern pauschal und unsubstantiiert. Sollte außer pauschalen Behauptungen nichts vorgetragen werden können, müsse der Mandant hierüber informiert und gewarnt werden, dass die Klage schon wegen des mangelhaften Vortrages abgewiesen werden wird.

Auch habe die Beklagte im Vorprozess geltend gemacht, dass der Versicherungsnehmer hinsichtlich des am 09.06.2019 gekauften Fahrzeugs arglistig getäuscht worden wäre. Eine bloße Behauptung reiche aber nicht zur Sorgfaltspflicht aus, sondern es müsse ein Beweisantritt hierfür zur Verfügung stehen. Die Beklagte habe pflichtwidrig im Rahmen des damaligen Klageverfahrens keinen ausreichenden Sachvortrag mit Beweisanträgen hinterlegt, die geeignet gewesen wären, zum Erfolg der Klage zu führen.

Die Beklagte habe wissen müssen, dass hinsichtlich der Motorreihe EA 288 das Krafftahrtbundesamt bereits im Jahr 2016 festgestellt habe, dass sich am Motor der Baureihe EA 288 keine Hinweise für eine Abgasmanipulation fanden.

Außerdem habe die Beklagte im Vorprozess nach den Feststellungen des Landgerichts Saarbrücken fälschlich behauptet es gäbe eine angebliche weitere Täuschung, weil eine temperaturgeführte Abgasrückführung (Thermofenster) arglistig verschwiegen worden wäre.

Die Beklagte habe sich grob fahrlässig nicht mit den relevanten Details des Falles auseinandergesetzt und damit eine Klage ins Blaue hinein erhoben. Insofern habe die Beklagte den Versicherungsnehmer pflichtwidrig nicht ausreichend darauf hingewiesen, dass man keinerlei tatsächliche Belege für eine angebliche Manipulation habe.

Eine weitere Pflichtverletzung gegenüber dem Versicherungsnehmer ergebe sich auch aus der Deckungsanfrage der Beklagten. Denn diese habe in ihrer damaligen Deckungsanfrage gegenüber der Klägerin nicht darauf hingewiesen, dass die Motorbaureihe des im Fahrzeug des Versicherungsnehmers verbauten Motors nicht vom Kraftfahrtbundesamt als manipuliert beanstandet worden sei. Wenn die Beklagte ihrer anwaltlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen wäre, hätte die Klagepartei keine Deckungszusage erteilt.

Schließlich hätte die Beklagte während des Klageverfahrens, als nach einem Hinweis des Landgerichts Saarbrücken deutlich geworden sei, dass die Klage aussichtslos sei, diese zurücknehmen müssen. Die Beklagte habe den Versicherungsnehmer nicht über die während des Prozesses eintretenden wesentlichen Umstände aufgeklärt, nämlich dass sich der Anspruch nach dem Hinweis nicht würde durchsetzen lassen und der PKW von der „Thermofenster-Argumentation“ gar nicht betroffen sei.

Die Klägerin habe aufgrund des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichts des verlorenen Verfahrens sowohl die vollständigen Gerichtskosten, die Rechtsanwaltskosten der Beklagten und die Rechtsanwaltskosten der Gegenseite bezahlen müssen.

Die Höhe der Klageforderung ergebe sich wie folgt:

GKG Abrechnung Anlage GK 816,00 €

KFB an Gegenseite Anlage KFB 1.716,19 €

Gebühren an Beklagte Anl. RA Rg 2.137,54 €

Gesamt 4.669,73 €

Die haftungsbegründende Kausalität liege darin, dass dem Mandanten suggeriert worden sei, die Klage sei erfolgversprechend, obwohl sie objektiv aussichtslos gewesen sei, und es infolgedessen zur Klageerhebung mit daraus resultierenden Kosten gekommen sei.

Die Klagepartei beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 4.669,73 € an die Klägerin zu verpflichten.

Die Beklagtenpartei beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte meint, die Klage sei im Hinblick auf den Pflichtverletzungsvorwurf, bezüglich der Kausalität und dem Schaden unschlüssig.

Am 06.10.2025 ist richterlicher Hinweis betreffend die Schlüssigkeit der Klage erteilt und der Klagepartei Schriftsatzfrist bis zum 20.10.2025 gewährt worden. Mit Schriftsatz vom 13.10.2025 hat die Klagepartei ihren Sachvortrag ergänzt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes vollumfänglich auf den Akteninhalt, insbesondere auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt, insbesondere nicht gemäß § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 675 BGB i. V. m. § 86 VVG ein Schadensersatzanspruch wegen anwaltlicher Pflichtverletzung in Höhe von 4.669,73 € zu.

Die Klägerin hat trotz richterlichem Hinweis vom 06.10.2025 ihrer Darlegungs- und Beweislast betreffend die Voraussetzungen des von ihr geltend gemachten Schadensersatzanspruchs wegen anwaltlicher Pflichtverletzung nicht Genüge getan.

Als Sachvortrag zur Eignung nicht ausreichend sind pauschale Angaben und allgemeine Rügen. Die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen sind substantiiert vorzutragen und gegebenenfalls unter Beweis zu stellen. Ein Sachvortrag ist schlüssig und damit substantiiert dargelegt, wenn der Darlegungspflichtige Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in seiner Person entstanden erscheinen zu lassen. Sein Vortrag muss es dem Gericht ermöglichen festzustellen, ob der Anspruch in der Person des Klägers besteht. Der Kläger muss durch Tatsachenvortrag eine objektive Nachprüfung durch das Gericht ermöglichen. Dieses darf nicht erst im Wege der Ausforschung in einer Beweisaufnahme erfolgen, da im Zivilprozess keine Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen erfolgt.

Trotz richterlichen Hinweises erfolgte ein entsprechender Vortrag durch die Klägerin nicht.

Der Verweis auf die Anlagen ersetzt weder das Erfordernis einer Anspruchsbegründung noch die Darlegung der Anspruchsvoraussetzungen. Die Klagepartei hat nicht dargelegt, um welches Fahrzeug es sich handelt, lediglich der Motortyp EA 288 ist angegeben worden. Es wurde seitens der Klägerin nicht einmal das im Vorverfahren streitgegenständliche Fahrzeug mittels Fahrzeugidentifikationsnummer näher spezifiziert noch zu den dortigen Vertragsparteien vorgetragen. Ohne klägerischen Vortrag zum Bestehen des Rechtsschutzversicherungsvertrages oder zum Mandatsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und der Beklagten fehlt es an schlüssigen Ausführungen der Klägerin, die das Klagebegehren sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach stützen. Ebenso wurde nicht dargelegt, wann durch die Klagepartei Deckungsanfrage gestellt und wann Klage erhoben wurde. Auch wurde eine Endabrechnung der Beklagten weder dargelegt noch mitgeteilt, wann diese erfolgte sowie wann und worauf einzelne Zahlungen seitens der Klagepartei erfolgten. Allein die Existenz des klageabweisenden Urteils genügt für eine Substantiierung eines Anspruchs aus Pflichtverletzung des Anwaltsvertrages nicht. Die Klägerin hat damit weder Anspruchsvoraussetzungen noch Schaden ausreichend substantiiert und schlüssig dargestellt. Das Gericht kann nach dem klägerischen Vortrag weder das Entstehen des Schadensersatzanspruchs noch die Anspruchshöhe nachvollziehen.

Die Klägerin hat damit ihrer Darlegungslast nicht Genüge getan. Daher war die Durchführung einer Beweisaufnahme nicht erforderlich. Denn eine Beweispflicht kommt erst zum Tragen, wenn die Parteien ihrer Darlegungs- und Beweislast Genüge getan haben und daraufhin eine Beweisbedürftigkeit anzunehmen ist. Dies ist vorliegend nach dem Gesagten nicht der Fall.

Die Klage war abzuweisen.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 11 ZPO. Der Streitwert berechnet sich nach § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzu legen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Schäfle
Richterin am Amtsgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am 10.11.2025

gez.
Zethner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 13.11.2025

Zethner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte